Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden

(in der Folge kurz AGB)

der Firma

Peter Mitterhoferstraße 4 3300 Amstetten

(im folgenden **Verkäuferin** genannt)

I. Anwendungsbereich

- 1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten die dem Kunden bekannt gegebenen AGB der Verkäuferin. Der Kunde stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den AGB der Verkäuferin auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- 2. Vertragserfüllungshandlungen von Seiten der Verkäuferin gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, so sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden.
- 3. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift oder der sicheren elektronischen Signatur.
- 4. Die Verkäuferin liefert die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit; der Inhalt der von der der Verkäuferin zur Verfügung gestellten Produktbeschreibungen und –angaben wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde. Insbesondere stellen Produktbeschreibungen und –angaben der Verkäuferin keine Garantiezusage dar, sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

II. Kostenschätzungen, Angebote

- 1. Kostenschätzungen sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung unverbindlich und unentgeltlich. Angebote seitens der Verkäuferin erfolgen freibleibend, sind jedoch entgeltlich. Ein für ein Angebot bezahltes Entgelt wird dem Kunden gutgeschrieben, wenn aufgrund des Angebotes ein Auftrag erteilt wird.
- 2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Werden an die Verkäuferin Angebote bzw. Bestellungen gerichtet, so ist der Anbietende hieran eine angemessene, mindestens aber 2-wöchige Frist, berechnet ab Zugang des Angebotes gebunden.

- 3. Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin (Vertragsannahme). Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt jedoch jedenfalls den Vertragsabschluss.
- 4. Werkzeichnungen, welche von der Verkäuferin erstellt werden, müssen vom Kunden per mail, Fax oder Brief freigegeben werden.
- 5. Die Übermittlung einer Planung durch die Verkäuferin an den Kunden ist ebenfalls entgeltlich, wobei diesbezüglich Punkt XIV. gilt.

III.Preise

- 1. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart, werden die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Preise berechnet, wobei Preisänderungen stets vorbehalten sind. Preiserhöhungen wegen Steigerung der Gestehungskosten (Material- bzw. Einkaufspreise, Löhne, Zölle, Frachten, Wechselkurse, Steuern, Bankrate etc.) zwischen Bestellung bzw. Abruf und Lieferung gehen zu Lasten des Kunden.
- 2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen, die mitgeteilten Preise verstehen sich sohin jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn gegenteiliges ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird sohin gesondert verrechnet und in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungslegung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3. Die angebotenen Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Verpackung, unversichert und zuzüglich gesetzlicher Steuern.
- 4. Die Glastransportgestelle verbleiben, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen handelt, im Eigentum/Besitz der Verkäuferin. Der Kunde ist auf seine Kosten zur Rückgabe binnen 3 Monaten verpflichtet, widrigenfalls die Glastransportgestelle dem Kunden verrechnet werden.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- 1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind 100% der Vertragssumme in Voraus zu bezahlen oder mittels Bankgarantie abzusichern. Sind andere Vereinbarungen getroffen, die ein späteres Zahlungsziel enthalten, ist die Verkäuferin berechtigt, bei nicht von ihr verursachten Verzögerungen der Leistungserbringung für bereits erbrachte Leistungen eine Teilrechnung zu legen. Wechsel oder Schecks, deren Annahme sich die Verkäuferin vorbehält, werden lediglich zahlungshalber angenommen, sämtliche mit der Einlösung verbundene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Protesterhebung wird nicht gehaftet.
- 2. Die Geltendmachung etwaiger Mängel entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht.

- 3. Für den Kunden ist eine Aufrechnung mit Forderungen gegen die Verkäuferin, die nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind, ausgeschlossen; entsprechendes gilt für Zurückbehaltungsrechte.
- 4. Die Leistung der Zahlung bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Bedingung für die weitere Leistungserbringung bzw. Vertragserfüllung durch die Verkäuferin dar. Bei Zahlungsverzug durch den Kunden wie auch bei Verletzung einer sonstigen Vertragspflicht ist die Verkäuferin berechtigt, die laufenden Arbeiten nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden einschließlich eines allfälligen Gewinnentgangs sowie samt aller Vorlaufs-, Bereithaltungs- und Planungskosten hat der Kunde zu tragen.
- 5. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Kunde zudem verpflichtet, der Verkäuferin auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen vorprozessualen Kosten zu ersetzen, wie insbesondere Mahnspesen, Kosten einschreitender Inkassobüros sowie tarifmäßige Kosten eingeschalteter Rechtsanwälte der Verkäuferin. Im Übrigen gilt im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden eine Rechnung als sofort ohne Abzug fällig.
- 6. Befindet sich der Kunde im Zahlungs- bzw. Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt 12% Verzugszinsen zu begehren, ansonsten gelten die Bestimmungen des Zahlungsverzugsgesetz (ZVG).
- 7. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf die älteste Schuld angerechnet, dies zuerst auf Kosten, danach auf Zinsen und sonstige Nebengebühren und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware verrechnet.

V. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 1. Die Verkäuferin ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung bzw. Lieferung möglichst einzuhalten. Es besteht jedoch hierauf kein Rechtsanspruch sämtliche genannten Leistungs- und Liefertermine sind unverbindlich und ohne Gewähr, es sei denn der Liefertermin wird durch die Verkäuferin ausdrücklich als verbindlich bestätigt.
- 2. Die Verkäuferin ist in jedem Fall zu Teillieferungen berechtigt.
- 3. Die Lieferfrist beginnt nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Im Fall einer vereinbarten Abänderung des Auftrages ist die Verkäuferin berechtigt, die Lieferfrist neu zu bemessen.
- 4. Angestrebte Erfüllungs- bzw. Lieferungstermine können im Übrigen nur dann eingehalten werden, sofern der Kunde alle notwendigen Vorarbeiten leistet sowie die Grundvoraussetzungen selbst schafft. Der Kunde hat sohin seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Umfang nachzukommen und seine Vertragspflichten zu erfüllen.
- 5. Preissteigerungen, welche aufgrund von Verzögerungen im Bereich des Kunden liegen, berechtigen die Verkäuferin jedenfalls diese gegenüber dem Kunden gesondert geltend zu machen bzw. nachzuverrechnen. Die Verkäuferin ist jedenfalls berechtigt, vom

Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter Auftragsbestätigung und vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden bekannt werden, welche befürchten lassen, dass keine ausreichenden Sicherheiten zur Erfüllung der Forderungen der Verkäuferin mehr gegeben sind.

- 6. Die Verkäuferin haftet nicht für Auslieferungsverzögerungen, welche durch Vorlieferanten, Hersteller oder Transporteure bedingt sind; weiters nicht für jene Fälle, welche auf höhere Gewalt oder auf sonstige nicht von der Verkäuferin beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind, was auch für behördliche Verfügungen, Streiks, Krankenstände und Betriebsausfälle sowie für sämtliche Fälle von vis maior gilt. Derartige Umstände sind dem Kunden unverzüglich bekanntzugeben. Die Lieferzeit verlängert sich diesbezüglich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit von jedenfalls 2 Wochen; die Verkäuferin ist zudem berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 7. Dauert die Behinderung länger als 2 Kalendermonate, ist der Kunde berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, jedenfalls 2 Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 8. Wird ein als verbindlich bestätigter Liefertermin aus von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen überschritten, so ist der Verkäuferin mittels eines eingeschriebenen Briefes eine angemessene, mindestens 8-wöchige, Nachfrist zur Erbringung der Leistung zu gewähren. Nach ungenütztem Verstreichen der Nachfrist kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind jedoch ausgeschlossen.
- 9. Die Verkäuferin behält sich geringfügige Konstruktions- und/oder Formänderungen während der Lieferzeit vor.

VI. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

- 1. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge während der Vertragslaufzeit einzuteilen und abzunehmen. Bei Nichtabnahme der Bestellmenge im Abrufzeitraum ist die Verkäuferin berechtigt, die Abnahme und Zahlung der gesamten Restmenge zu begehren. Der Kunde befindet sich mit Ablauf der Vertragslaufzeit mit der Abnahme des nicht eingeteilten und abgerufenen Teils der Bestellmenge in Verzug.
- 2. Ist ein Abrufzeitraum nicht festgelegt und hat der Kunde in einem für den Abruf üblichen Zeitraum keinen Abruf vorgenommen, so ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden eine Frist für den weiteren Abruf zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Zahlung der gesamten Restbestellmenge zu verlangen.
- 3. Eine angemessene Preisanpassung zu Gunsten der Verkäuferin bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen eines jeweiligen Auftrages (>2%) oder

Mengenveränderungen (Reduktion >10%) während eines Abrufauftrages gilt als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

VII. Erfüllung und Versand sowie Übernahmebedingungen

- 1. Sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gilt Lieferung ab Werk der Verkäuferin als vereinbart. Die Lieferung ist diesbezüglich mit der Anzeige der Abholbereitschaft erfüllt. Der Kunde hat den Kaufgegenstand binnen 7 Tage nach erfolgter Anzeige der Bereitstellung am vereinbarten Ort zu prüfen und zu übernehmen, ansonsten gilt der Kaufgegenstand in jedem Fall als ordnungsgemäß und mängelfrei übernommen.
- 2. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Kaufgegenstand zugesendet werden soll, so ist die Lieferung mit dem Abgang aus dem Lager/Werk erfüllt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Verkäuferin die Sendung an den Transporteur übergeben hat oder die Sendung sonst auf Veranlassung der Verkäuferin das Lager/Werk verlassen hat. Die Wahl der Versandart obliegt der Verkäuferin, es sei denn, der Kunde hat diesbezüglich ausdrückliche Weisungen schriftlich erteilt. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Eine Transportversicherung wird ausschließlich nur in jenen Fällen abgeschlossen, in welchen der Kunde dies ausdrücklich schriftlich begehrt. Die diesbezüglich anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- 3. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen unverzüglich auf Schäden zu untersuchen und unverzüglich unter der Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich zu melden. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Übergabe, bei verdeckten mit der Entdeckung. Nach Ablauf der Frist ohne eine Rüge von Mängeln sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge ist das Datum des Poststempels.
- 4. Jegliche Gefahr, auch die des zufälligen Untergangs, geht im Zeitpunkt der Erfüllung auf den Kunden über; der Erfüllung steht es gleich, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet.
- 5. Der Kunde haftet für eine entsprechende Zufahrts- und Ablademöglichkeit. Erschwernisse sind vom Kunden rechtzeitig bekannt zu geben. Sollte sich die Abladung verzögern bzw. zum vereinbarten Liefertermin keine Person zur Warenübernahme anwesend sein, so gehen die Kosten für einen abermaligen Zustellversuch zu Lasten des Kunden.
- - b. die Ware an den Kunden auszuliefern, der einen versperrbaren Raum für die einstweilige Lagerung der Ware kostenfrei zur Verfügung zu stellen hat.

- In beiden Fällen geht die Haftung auf den Kunden über; gleichzeitig hat die Verkäuferin Anspruch auf Vertragserfüllung.
- 7. Wird die Erstellung eines Abnahmeprotokolls vereinbart, so wird dieses zu einem integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Der Termin der Abnahme ist vertraglich zu vereinbaren.
- 8. Geringfügige Mängel, das sind jene, die die Funktion der Ware nicht schwerwiegend einschränken, stellen keinen Grund dar, die Abnahme zu verweigern.
- 9. Es gelten zudem die einschlägigen Produktspezifikationen (PV-Modulreihe) sowie die Installationsanleitungen/Sicherheitshinweise (VSG EVO und VSG sowie VSG ASI) der Verkäuferin.
- 10. Befindet sich die Ware/Anlage in einem funktionstüchtigen Zustand und wurde die Ware/Anlage zweimal für eine Abnahme angemeldet, die Termine vom Kunden aber nicht an- oder wahrgenommen, gilt die Ware/Anlage als abgenommen.
- 11. Sämtliche von den Behörden oder vom Kunden verlangten Materialprüfungen, Abnahmekosten sowie Kosten der Bauüberwachung gehen zu Lasten des Kunden.

VIII. Gewährleistung

- 1. Die Verkäuferin leistet Gewähr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.
- 2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe.
- 3. Werden technische Merkblätter, Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten/Waren vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der gerügte Mangel nicht auf einem dieser Umstände beruht.
- 4. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tage ab Übergabe, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen, nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen und dabei genau zu bezeichnen. Die nicht unverzüglich bei der Verkäuferin vorgenommene schriftliche Rüge unter genauer Bezeichnung des Mangels führt zum Erlöschen jeglichen Gewährleistungsanspruches, wobei den Kunden die volle Beweislast hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen trifft.
- 5. Ein primärer Anspruch auf Preisminderung oder Wandlung besteht nicht. Allfällige Gewährleistungsansprüche werden nach Wahl der Verkäuferin binnen einer angemessenen Nachfrist durch Verbesserung, Ersatzlieferung oder Austausch von Teilen erfüllt. Allfällige aus dem kostenlosen Ersatz der Ware resultierende Austausch-, Lieferung- und/oder Transportkosten sowie Montagekosten des Kunden sind gegenüber der Verkäuferin ausgeschlossen und gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

- Verbesserung, Ersatzlieferung bzw. Austausch oder sonstige vergleichbare Handlungen der Verkäuferin bewirken keine Verlängerung der Gewährleistungs-und/oder Garantiefrist.
- 6. Geringfügige und unerhebliche Minderungen des Wertes oder der Tauglichkeit der Lieferung begründen keinen Mangel, aus welchem Rechte abgeleitet werden können.
- 7. Wählt der Kunde nach fehlgeschlagener Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Unterbleibt die Nacherfüllung aus dem Verschulden der Verkäuferin und wählt der Kunde diesbezüglich Schadensersatz, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Soweit die Vertragswidrigkeit nicht durch die Verkäuferin arglistig verursacht wurde, ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache beschränkt.
- 8. Als Beschaffenheitsangabe der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung i.S.d. § 922 (2) ABGB werden als Grundlage für eine Beurteilung der Vertragsmäßigkeit ausgeschlossen.
- 9. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 10. Enthält die Planung des Kunden Vorgaben, die von der Verkäuferin als fertigungstechnisch kritisch oder nicht durchführbar erkannt werden, wird der Kunde hievon unter Vorlage eines Gegenvorschlages unterrichtet. Der Kunde ist in diesem Falle sodann verpflichtet, in eigener Verantwortung den Änderungsvorschlag auf Verwendbarkeit in seiner Produktion zu überprüfen. Seitens der Verkäuferin werden Hinblick keine Zusicherungen oder Haftungen in auf die Eignung Änderungsvorschlages für die Verwendungszwecke des Kunden übernommen. Sofern die Verkäuferin aufgrund entsprechender Vorgaben des Kunden arbeitet, ist die Haftung für die Eignung des Produktes in Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck der Ware, deren sachgemäße Konstruktion, die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften sowie die Eignung des Werkstoffes gegenüber der Verkäuferin ausgeschlossen.
- 12. Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin sind nicht abtretbar und stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu.
- 13. Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert, die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden.

IX. Garantie

1. Für Module aus der Fertigung der Verkäuferin gilt eine 5 Jahres Garantie ab Übernahme, soweit es sich nicht explizit um Prototypen handelt, dass diese unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs- und Wartungsbedingungen für eine Frist von 5 Jahren ab Übergabe der Module durch die Verkäuferin an den Kunden frei

von Fehlern im Material und Verarbeitung sind. Sollte ein Modul nicht dieser Qualität entsprechen, wird seitens der Verkäuferin während einer Frist von 5 Jahren ab Übergabe der Module durch die Verkäuferin an den Kunden nach eigener Wahl der Verkäuferin das Produkt entweder repariert, Ersatz geliefert oder der Verkaufspreis gemindert. Ausgenommen von dieser Regelung ist Glasbruch, welcher Art und Ursache auch immer.

- Sämtliche darüberhinausgehende Ansprüche und Forderungen des Kunden, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produktes entstandener Schäden sind ausgeschlossen.
- 3. Bei Isolierglasmodulen übernimmt die Verkäuferin für die Dauer von 5 Jahren ab Übernahme die Garantie, dass die Durchsichtigkeit unter normalen Bedingungen nicht durch Staub- oder Filmbildung im Scheibeninneren beeinträchtigt wird. Treten solche Mängel auf, so leistet die Verkäuferin kostenlosen Ersatz ab Werk, andere und darüberhinausgehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4. Verglasungsschäden, deren Ursache in einer außergewöhnlichen thermischen, chemischen oder dynamischen bzw. konstruktionstechnischen Belastung liegen, fallen nicht unter die Garantiezusage, hiefür scheidet jegliche Haftung der Verkäuferin aus.

X. Leistungszusage PV-Modulreihe

- 1. Wenn innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab dem Datum des Verkaufs die Leistung eines Moduls weniger als 90% der bei Auslieferung spezifizierten Minimalleistung des Moduls oder innerhalb einer Frist von 20 Jahren ab dem Datum des Verkaufs die Leistung eines Moduls weniger als 80% der bei Auslieferung spezifizierten Minimalleistung des Moduls ist, wird seitens der Verkäuferin vorweg geprüft, ob ein solcher Leistungsverlust des Moduls überhaupt auf Mängel in Material und Verarbeitung zurückzuführen ist. Vorausgesetzt ist grundsätzlich, dass die Leistungszusage nur für Module gilt, die auf dem europäischen Festland seitens des Kunden eingesetzt wurden.
- 2. Sollte der Kunde begründeten Verdacht haben, dass Module der Verkäuferin eine Minderleistung aufweisen, hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich nach Entdeckung des Leistungsabfalles schriftlich hievon zu unterrichten. Der Kunde muss diesbezüglich folgende Daten gegenüber der Verkäuferin angeben: Originalrechnung samt Kassabeleg + Modultype + Seriennummer (n)
- 3. Sollte sich herausstellen, dass der Leistungsabfall eines Moduls auf Mängel in Material und Verarbeitung durch die Verkäuferin zurückzuführen ist, hat die Verkäuferin das Recht, die fehlende Leistung des Moduls entweder durch Lieferung zusätzlicher Module zu ersetzen oder durch Reparatur des Moduls auszugleichen. Die Verkäuferin behält sich jedoch vor, bei Schäden an Modulen (Glasbruch oder ähnliches unabhängig vom Verschulden) für die die Originalzellen aus der Zeit der Projekterrichtung nicht mehr

- verfügbar sind, Module mit einer ähnlichen Zelle nachzubauen oder Ersatzmodule an einem anderen Ort anzubringen.
- 4. Eine Einlagerung des projektbezogenen Zelltyps in entsprechender Stückzahl kann gegenüber dem Kunden angeboten werden, wobei jedoch eine Einlagerung des projektbezogenen Zelltyps in entsprechender und vom Kunden gewünschten Stückzahl seitens der Verkäuferin gegenüber dem Kunden gesondert verrechnet wird.
- 5. Durch diese Leistungszusage werden darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden gegenüber der Verkäuferin, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produktes entstandener Schäden ausgeschlossen und nicht begründet.

XI. Haftung und Schadenersatz

- 1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung. Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produktes entstandener Schäden sind ausgeschlossen. Jedenfalls sind alle Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin mit der Höhe des jeweiligen Auftragswerts begrenzt.
- 2. Die Ertex Solartechnik GmbH haftet nur für jene Schäden, dies im Übrigen auch für den vorvertraglichen Bereich und für sämtliche Warn- und Hinweispflichten, soweit diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kausal beruhen, eine Haftung für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit gilt als ausgeschlossen.
- 3. Die Vermutung des Verschuldens gemäß § 1298 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- 4. Schadenersatzansprüche verjähren jedenfalls in einem Jahr ab Übergabe der Ware, Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Verkäuferin schriftlich geltend zu machen.
- 5. Produkthaftungsmäßig gelten die gesetzlichen österreichischen Bestimmungen. Allfällige Regressforderungen, die der Kunde oder Dritte aus dem Titel "Produkthaftung" iSd PHG gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen (Kapital, Zinsen, Spesen und Kosten) aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Verkäuferin, der Käufer hat jedoch das Recht zur Benützung auf eigene Rechnung und

- Gefahr. Der gesamte Eigentumsvorbehalt erlischt jedenfalls erst mit dem Zeitpunkt, in welchem der Kaufpreis bei der Verkäuferin vollständig eingegangen ist und die Verkäuferin hierüber frei verfügen kann. Der Eigentumsvorbehalt kann mit oder ohne Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der gesamten Lieferung und Leistung geltend gemacht werden.
- 2. Der Käufer haftet für jegliche Beschädigung des Kaufgegenstandes, für Verlust, Untergang sowie Entziehung und trägt auch das Risiko einer Unmöglichkeit der Benützung, dies jeweils unabhängig von einem allfälligen Verschulden, bestellte Sicherheiten bleiben in jedem Fall unverändert aufrecht.
- 3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und vor Verunreinigungen sowie Schäden zu bewahren. Der Käufer ist über Aufforderung der Verkäuferin weiters verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die Versicherungspolizze zugunsten der Verkäuferin zu vinkulieren, was der Verkäuferin über Verlangen nachzuweisen ist. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4. Der Käufer ist berechtigt, über die Vorbehaltsware auch weiterverarbeitet im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Er hat sich allerdings bis zur vollständigen Bezahlung seines Kaufpreisanspruchs das Eigentum vorzubehalten.
- 5. Jegliche Verpfändung oder Sicherungsübereignung ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ist unzulässig.
- 6. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen durch Dritte ist die Verkäuferin unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, um der Verkäuferin die Setzung der notwendigen Schritte zu ermöglichen. Der Käufer haftet für alle Unkosten und Folgen, welche die Verkäuferin zur Abwendung einer solchen Pfändung aufwenden muss.
- 7. Bei oder Weiterveräußerung Verbindung, Vermischung oder sonstiger Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden tritt der Kunde schon jetzt seine sämtlichen Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, soweit diese durch Weiterveräußerung oder sonstige Erlösansprüche inkl. Versicherungsleistungen entstehen, bis zur Höhe des Verkaufswertes der Vorbehaltsware an die Verkäuferin bis zur Erfüllung aller Ansprüche der Verkäuferin sicherungshalber ab, wobei diese Abtretung seitens der Verkäuferin angenommen wird. Bei Weitergabe gegen Bezahlung übereignet der Käufer der Verkäuferin den vom zukünftigen Käufer zu empfangenden Preis im Wege des Besitzkonstituts. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten hierüber in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist auch verpflichtet, der Verkäuferin seine Kunden namens- und adressenmäßig offen zu legen und die volle Bucheinsicht zuzulassen.
- 8. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der von der Verkäuferin getätigten Lieferungen und Leistungen mit anderen Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum

- an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsleistung der Verkäuferin zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Der Eigentumsvorbehalt der Verkäuferin erstreckt sich auch auf den Miteigentumsanteil.
- 9. Der Kunde ist berechtigt, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen beim Drittkäufer für die Verkäuferin einzuziehen, wobei die eingezogenen Beträge unverzüglich an die Verkäuferin abzuführen sind. Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor, die Forderung auch unmittelbar beim Drittkäufer einzuziehen.

XIII. SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHT

- 1. Der Kunde haftet bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung der Verkäuferin dafür, dass Waren, welche von der Verkäuferin nach den Angaben des Kunden hergestellt werden, nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen oder diese verletzen. Die Verkäuferin führt diesbezügliche Abwehrprozesse nur, wenn der Kunde dies unter verbindlicher Kostenübernahmeerklärung ausdrücklich verlangt und der Verkäuferin ausreichende Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Prozesskosten leistet.
- 2. Der Kunde ist ebenso wie die Verkäuferin verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und Pläne sowie ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3. Der Kunde ist zudem verpflichtet, ihm überlassene Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Modulen ausschließlich für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin ist jegliche Veröffentlichung, Weitergabe oder Zugänglichmachung für Dritte untersagt.

XIV. KOSTEN DER PROJEKTENTWICKLUNG / KOSTEN FÜR ZERTIFIZIERUNGEN

- Dienstleistungen, die von der Verkäuferin im Auftrag des Kunden im Zuge einer Projektentwicklung und -vorbereitung erbracht werden, sind grundsätzlich entgeltlich. Dies betrifft etwa Förderansuchen an die zuständigen Behörden oder technische Detailplanungen, insbesondere Modulzeichnungen, Wechselrichterauslegungen sowie Simulationen.
- 2. Kommt es zur Auftragserteilung, gelten diese Dienstleistungen als Serviceleistung die nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern mit dem vereinbarten Preis abgegolten werden.

- 3. Kommt es zu keiner Auftragserteilung, behält sich die Verkäuferin vor, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten für die erbrachten Dienstleistungen gemäß Punkt 1. gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass es trotz Förderzusage durch die Behörde zu keiner Auftragserteilung kommt.
- 4. Sollten projektspezifische Zertifikationserstellungen notwendig sein und/oder vom Kunden ausdrücklich bei der Verkäuferin angefordert werden, verpflichtet sich der Kunde, die Kosten für die jeweiligen Zertifizierungen der Verkäuferin in der der Verkäuferin entstandenen Höhe jedenfalls zu ersetzen, wobei diesbezüglich auch die Kosten eines externen Zertifizierungsinstitutes vom Kunden an die Verkäuferin zu bezahlen sind. Sämtliche Kunden gewünschte und/oder vom beauftragte Zertifizierungen sind somit jedenfalls entgeltlich und ist die Verkäuferin diesbezüglich berechtigt, die hiefür entstandenen Kosten gegenüber dem Kunden gesondert geltend zu machen.

XV. Datenschutz

Der Kunde wurde darüber informiert, dass die Abwicklung der Geschäftsbeziehung durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt wird. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und bis zum Ende der Geschäftsbeziehung gespeichert. Der Kunde stimmt der Speicherung und Verwendung seiner Daten im geschilderten Umfang ausdrücklich zu.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1. Erfüllungsort ist Amstetten. Gerichtsstand ist ausschließlich das für A-3300 Amstetten sachlich zuständige Gericht der Verkäuferin, derzeit somit das Bezirksgericht Amstetten oder das Landesgericht St. Pölten.
- 2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

XVII. Schlussbestimmungen

- 1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.
- 2. Die unwirksame Bestimmung ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben durch eine solche, die den bezweckten Erfolgt am ehesten herbeiführen kann, zu ersetzen.
- 3. Die in deutscher Sprache vorliegenden AGB sind rechtlich bindend. Weitere AGB in Englisch, Französisch und Italienisch oder andere Sprachen haben informativen Charakter. Bei strittig formulierten Übersetzungen geltend die in deutscher Sprache vorliegenden Deutschen AGB vor den anderssprachigen Übersetzungen.